

Berlin, den 14. Juni 2022

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Konzept zur Ausgestaltung der Umlage nach § 35e EnWG

Konsultation der Bundesnetzagentur vom 02.06.2022

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Inhalt

	Einleitung	3
1	Umlageberechnungszyklus.....	4
2	Betrachtungszeitraum für die Prognose	5
3	Umlagefähige Menge	5
4	Kosten und Erlöse	6
5	Umgang mit Überschüssen.....	6
6	Umgang mit Nachforderungen/Verbindlichkeiten	6
7	Hinweise zur Umsetzung im Endkundenmarkt.....	6

Einleitung

Das Gesetz zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen (Gasspeichergesetz), welches am 30. April 2022 in Kraft getreten ist, sieht die Befüllung der deutschen Gasspeicher zum 1. Oktober zu 80 %, zum 1. November zu 90 % und zum 1. Februar zu 40% vor. Nicht genutzte Speicherkapazitäten sind zukünftig vom Betreiber der Gasspeicheranlage dem Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) zur Verfügung zu stellen, wenn Speicherkunden diese nicht entsprechend der Füllstandsvorgaben nutzen (das sog. Prinzip „use it or lose it“). THE wurden umfangreiche Verpflichtungen auferlegt, um Maßnahmen für die ausreichende Befüllung der Gasspeicher zu ergreifen. Um die mit den neuen Aufgaben verbundenen Kosten zu decken, wird eine neue Speicherumlage eingeführt. Die Umlage wird von THE gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen abgerechnet und erstmalig am 01.10.2022 erhoben. THE hatte am 30.05.2022 der Bundesnetzagentur ein Konzept mit dem Vorschlag einer Methodik zur Ausgestaltung der Speicherumlage zur Genehmigung vorgelegt.

Anzumerken ist, dass die vorgelegten Regelungsvorschläge starke Auswirkungen auf die Preisgestaltung sowohl bei Kunden als auch bei Lieferanten haben. Starke Schwankungen der Umlage haben häufig notwendig werdende Preisänderungen zur Folge, die insbesondere bei langfristig kalkulierten Verträgen nicht umgelegt werden können. Auf der anderen Seite wird die Ausgestaltung der Speicherumlage signifikanten Einfluss auf die Liquiditätssituation von THE und die zeitnahe Refinanzierungsmöglichkeit der entstehenden Kosten durch THE haben.

Die Umlage nach § 35e EnWG muss so ausgestaltet werden, dass die kritischen Probleme der einzelnen Marktrollen – hier insbesondere THE, Vertriebe, Händler, FNB - angemessen berücksichtigt werden. Um diesen Weg auszuloten, regt der BDEW an, die offenen Fragestellungen in einem Gespräch mit THE, Vertretern der Wertschöpfungsstufen des BDEW und der BNetzA zu diskutieren.

Essentielle, in dem Gespräch zu klärende Aspekte sind:

- Kundenakzeptanz und Vertriebskosten: Mögliche häufige Anpassungen der Endkundenpreise (bis zu 6 oder mehr im Jahr)
- Vertriebliche Prozesse: Asynchronität der Fristen von Anpassungen der Preisbestandteile
- Risikomanagement: Verlagerung der Liquiditätsrisiken auf die Endkundenebene zu Lasten der Lieferanten und Möglichkeiten der Absicherung
- Abpufferung von Risiken der Prognoseunsicherheit bei THE und Lieferanten
- Fragen der Kreditabsicherung bei Lieferanten oder THE

1 Umlageberechnungszyklus

Bei der Entscheidung zur Bestimmung des Umlageberechnungszyklus sind unterschiedliche Probleme und Aspekte möglichst weit in Einklang zu bringen, damit eine für das Gesamtsystem tragfähige Lösung entsteht. Der kunden- und vertriebsseitigen Anforderung, umlagebedingte Preisanpassungen nur in längeren Rhythmen durchzuführen, steht entgegen, dass längere Umlageberechnungszyklen die Prognosegüte deutlich verschlechtern. THE müsste dieses Risiko (laut Gesetzesbegründung können in Stufe 3 Kosten bis zu 15 Mrd. € entstehen) in der Umlageplanung berücksichtigen, was zwangsläufig zu einer sehr hohen Umlage, hohen Schwankungen und damit auch potentiell rückwirkenden Ausschüttungsbedarf führen dürfte.

Eine vierteljährliche Änderung der Umlage führt in Abhängigkeit von der Vertragsgestaltung eventuell zu einem Preisanpassungsbedarf beim Endkunden in vertraglich unüblichen Intervallen. Dies ist verbunden mit Verunsicherungen der Kunden und hohen Kosten für die Lieferanten. Unter diesem Aspekt wäre eine Anpassung der Umlage immer zum 01.01. (synchronisiert mit den Änderungen der Netznutzungsentgelte und der CO₂-Preise) sinnvoller. Wenn dies nicht umsetzbar ist, wäre auch ein Rhythmus analog Bilanzierungsumlage 01.10.22 für 1 Jahr - 01.10.23 für 1 Jahr - 01.10.24. für 6 Monate denkbar. 6 Wochen vor dem 01.10. eines Jahres sind SSBO bereits ausgeschrieben und zumindest ein Teil dieser Kosten für den MGV abschätzbar.

Auf der anderen Seite führen längere Umlageperioden zu weniger Sprüngen in der Umlage, schränken allerdings auch die kurzfristige Reaktionsmöglichkeit seitens THE, z.B. auf Marktpreisentwicklungen reagieren zu können, ein. Längere Umlageperioden erhöhen damit das Prognoserisiko und den Liquiditätspufferbedarf von THE. Um die Liquidität des Unternehmens zu sichern, würde THE bei der Umlageberechnung beides berücksichtigen müssen. Damit dürfte die Umlage insbesondere zum Beginn des Umlagesystems deutlich höher ausfallen als bei einer kürzeren Umlageperiode und für den Gaskunden eine weitere, zusätzliche Belastung darstellen. Auch das Risiko einer potentiellen Ausschüttung würde sich erhöhen.

Vorankündigungsfrist von 6 Wochen

In solch kurzer Zeit ist eine fristgerechte Preisanpassung bei Haushaltskunden unmöglich. Eine Frist von 8-10 Wochen wäre bei starken Änderungen der Umlage notwendig, um eine Weitergabe (Fristen für Preisänderungen an Haushaltskunden 4 bzw. 6 Wochen zzgl. prozessuale Fristen) zu ermöglichen. Zwar wird auch die Bilanzierungsumlage mit nur 6 Wochen Vorlaufzeit

veröffentlicht, jedoch ist eine Vergleichbarkeit nicht gegeben, da die Schwankungsbreite und -höhe der Gasspeicherumlage viel höher sein könnte.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Prognosegüte der Speicherumlage mit zunehmender Vorankündigungsfrist sinkt. THE müsste dies zur Minimierung der finanziellen Liquiditätsrisiken mit einem Risikoaufschlag in der Berechnung berücksichtigen, mit dem Risiko einer noch volatileren Entwicklung der Umlage.

2 Betrachtungszeitraum für die Prognose

BDEW begrüßt den Betrachtungszeitraum für die Prognose. Es sollte immer anteilig die prognostizierte Gesamtsumme „eingepreist“ werden, also saisonübergreifend. So können auch hohe Kosten im Sommer und hohe Ausschüttungen im Winter vermieden werden.

3 Umlagefähige Menge

Die Speicherumlage soll gemäß dem Konzept von THE auf alle SLP-, RLM-, und physischen Auspeisemengen an Grenzübergangspunkten sowie virtuellen Kopplungspunkten erhoben werden. In der Verfahrenseinleitung wird dies durch die Bundesnetzagentur mit der Aussage begründet, dass dieser Adressatenkreis bereits durch das Gesetz vorgegeben wäre. Dieses ist allerdings nicht eindeutig: obwohl eine entsprechende Aussage tatsächlich in der Gesetzesbegründung enthalten ist, schreibt der Gesetzestext selbst lediglich ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren zur Umlage der Kosten auf die BKVs vor und lässt beispielsweise offen, ob dieses Verfahren die Grenzübergangspunkte umfasst oder nicht.

Auf europäischer Ebene wurde festgeschrieben, dass die Mitgliedsstaaten die Kosten für das Speicherstandsmanagement selbst tragen, nur die Länder ohne Speicher können über ein explizites „burden sharing“ beteiligt werden. Wird die Umlage auf alle Grenzübergangspunkte erhoben, sind auch Transitmengen betroffen und Endkunden anderer Mitgliedsstaaten finanzieren diese Maßnahmen entgegen der Absicht der europäischen Vereinbarung.

Um die Umlage rechtssicher auszugestalten, sollte die Bundesnetzagentur neben den entsprechenden nationalen und europäischen Rechtsgrundlagen die Definition des Adressatenkreises daher begründen. Dabei sollte berücksichtigt werden, welcher Nutzen für den jeweiligen Adressatenkreis entsteht. Auch sollten erwartbare negative Auswirkungen einer Umlage auf den grenzüberschreitenden Handel sowie der Implementierungsaufwand unterschiedlicher Optionen berücksichtigt werden. Demgegenüber sind jedoch auch die Auswirkungen der Auswahl des Adressatenkreises auf den Markt insgesamt und die Höhe der Speicherumlage zu bewerten.

4 Kosten und Erlöse

Den im Konzept vorgesehenen Liquiditätspuffer zum Ausgleich von Schwankungen der finanziellen Mittel der THE sieht der BDEW kritisch. Die Liquidität der THE bezüglich der Beschaffungskosten sollte vollständig durch staatlich abgesicherte Kredite sichergestellt werden. Dadurch könnten große Schwankungen bei der Umlageberechnung (durch die anderenfalls notwendige Schaffung von Liquiditätspuffern für Gaskunden) vermieden werden. Ein weiterer entscheidender Punkt, der für eine ausreichende Absicherung über staatliche Garantien spricht, ist die Vermeidung von rückwirkender Ausschüttung des ungenutzten Liquiditätspuffers am Ende der Laufzeit der Regelungen. Für Endkunden wird damit eine Vorfinanzierung vermieden und damit der Gaspreis entlastet.

5 Umgang mit Überschüssen

Grundsätzlich sollte eine zu hohe Fluktuation der Umlage vermieden werden. Eine Ausschüttung sollte aus Vertriebsicht das letzte Mittel sein und vermieden werden.

6 Umgang mit Nachforderungen/Verbindlichkeiten

Für die Abrechnung sollte eine Frist vorgesehen sein, z.B. 31.10.2025 oder 31.12.2025. Mögliche Nachforderungen von THE erreichen bei zu langem Nachlauf ansonsten die aktuellen und nicht die während des Geltungszeitraumes aktiven Marktteilnehmer, die sich in der Zwischenzeit z.B. aus dem Markt zurückgezogen haben. Daher sollte eine möglichst kurze Frist gesetzt werden.

7 Hinweise zur Umsetzung im Endkundenmarkt

Grundsätzlich besteht das Risiko, dass sich eine stark volatile Speicherumlage negativ auf die relative Stabilität der Endkundenpreise auswirkt. Vertriebe könnten gezwungen sein, neben eventuell notwendigen Preisänderungen durch volatile Beschaffungskosten oder sich ändernde Preisbestandteile wie Netzentgelte, zusätzliche Preisänderungen wegen der viermaligen Änderung der Speicherumlage durchzuführen. Dies würde Kunden verärgern bzw. verunsichern und das Vertrauen in eine stabile Gasversorgung beschädigen. Zudem ist es mit sehr hohem Aufwand (finanziell und administrativ) verbunden.

Zur Weitergabe der Speicherumlage verblieben den Vertrieben somit zwei Ansätze:

a) Speicherumlage ist Bestandteil der Beschaffungskosten und wird nicht gegenüber dem Kunden ausgewiesen (vergleichbar Bilanzierungsumlage etc.)

In diesem Fall muss unbedingt eine teilweise Glättung der Schwankungen der Umlage durch eine staatliche Kreditabsicherung der THE erfolgen, damit es Vertrieben ermöglicht wird, die

Umlage längerfristig inklusive der Risiken der Restschwankungen zu kalkulieren. Damit können Liquiditätsrisiken der Lieferanten angemessen und ohne starke Risikoaufschläge in den Endkundenpreis einkalkuliert werden. Häufige Preisänderungen aufgrund der Speicherumlage würden verringert. Trotzdem würde eine Weitergabe in Langzeitverträge (je nach Ausgestaltung der AGB) gar nicht möglich sein bzw. würde auch wegen der kurzen Ankündigungsfrist der ersten Umlage eine rechtzeitige Weitergabe unmöglich.

b) Speicherumlage ist eine staatlich induzierte Umlage. Wenn durch eine Änderung des EnWG eine explizite Ausweisung der Speicherumlage erfolgen muss, wäre unbedingt eine Weiterreichung der Umlage wie bei der temporär abgesenkten Mehrwertsteuer und der Absenkung der EEG-Umlage auf 0 entsprechend den Regelungen des § 41 Abs. 6 EnWG notwendig. Dies bedeutet einen hohen Aufwand für Lieferanten, die vierteljährlich rechnerische Abgrenzungen der Verbräuche vornehmen müssen und durch die komplexe Ausweisung auf der Rechnung Intransparenz für Kunden verhindert, aber auch eine ggf. vielfache Preisänderung innerhalb eines Jahres. Allerdings wird es Kunden kaum zu vermitteln sein, wenn der Gaspreis sich mehr als viermal jährlich ändert.

Ebenso muss beachtet werden, dass ein Spannungsverhältnis zu § 24 Abs. 2 EnSiG besteht, nachdem für Verträge, bei denen Energieversorgungsunternehmen von dem vorgesehenen Preisanpassungsrecht Gebrauch machen, bis zur Aufhebung der Alarm- oder Notfallstufe vertraglich vereinbarte Preisanpassungsrechte ausgesetzt sind. Hier bedarf es zwingend einer Klarstellung, dass die Weitergabe gesetzlich induzierter Umlagen nicht ausgeschlossen wird.